



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31500-525

Gemeinde Stützengrün
Hübelstraße 12
08328 Stützengrün

HA	Fi	B ☒
EINGEGANGEN		
12. März 2024		
Erledigt: 424		

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Siedlungswasserwirtschaft

Bearbeiter/in: Frau Plorin
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 223
Telefon: 03735 601-6173
Telefax: 03733 831-6196
E-Mail: rosemarie.plorin@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.:
Datum: 28.02.2024

Aktenzeichen: 70510-2019-525

Vorhabensort: Stützengrün, Hauptstraße

Gemarkung/-en: Hundshübel

Flurstück/-e:

Wohngebiet Rosenthal (Gartenanlage)

Hier: Antrag auf Erteilung **der nachträglichen Genehmigung** zum Betrieb der vorhandenen Abwasseranlage (Schmutzwasserkanäle) im Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Eibenstock

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)
In der aktuellen Fassung

I. Entscheidung

1. Wasserrechtliche Genehmigung

Der Gemeinde Stützengrün, vertreten durch den Bürgermeister, wird nachträglich die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb von Abwasseranlagen (Schmutzwasserkanäle) im Wohngebiet Rosenthal erteilt.

Örtliche Lage:

Topographische Karte: 5441-NW Schneeberg

Koordinaten

(Orientierungswert ca. mittig Wohngebiet): Nordwert: 5602574
Ostwert: 328861

2. Kosten

Die Gemeinde Stützengrün hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Auslagen sind keine angefallen.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
UStIDNr DE 260 587 011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der Einhaltung nachfolgend genannter Nebenbestimmungen (NB):

1. Auflagen

1.1 Instandhaltung

1.
Es ist bis zum **31.12.2024** eine erneute optische Prüfung (Kamerabefahrung) der gesamten Abwasseranlage (Schmutzwasserleitungen und Schächte) durchzuführen.
2.
Festgestellte Schadstellen sind zu erfassen und zu bewerten.
Aus der Auswertung ist ein Sanierungskonzept zu erarbeiten, welches gemeinsam mit dem Bericht der Kamerabefahrung bis zum **31.03.2025** beim Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde einzureichen ist.
3.
Die in der Kamerabefahrung festgestellten erheblichen Mängel sind anschließend bis zum **31.12.2025** zu beseitigen.
4.
Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Eibenstock sind Durchführungen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen stets rechtzeitig beim Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde zu beantragen.
Es bedarf vor Baubeginn einer wasserrechtlichen Genehmigung.
5.
Der Bau- und die Sanierung von Kanalabschnitten hat entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere sind dabei die Anforderungen des DWA-A 142 und DWA-M 146 zu beachten.

1.2. Betrieb und Unterhaltung

1.
Aufgrund der Lage in der Schutzzone IIA/III ist grundsätzlich alle 5 Jahre eine Sicht- und Druckprüfung (Haltung und Schächte) sowohl der öffentlichen Kanalisation sowie auch der Anschlusskanäle durchzuführen (erweiterter Prüfaufwand). Es gelten die Prüfkriterien der DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139.
2.
Die Dichtheitsprüfung der Kanäle und Schächte ist nach DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. DIN EN 1610, dem DWA-Arbeitsblatt A 139 und dem DWA-Merkblatt M 143 Teil 6 auszuführen. Die entsprechenden Niederschriften sind anzufertigen.
3.
Etwaige Schäden an der Anlage oder Betriebsstörungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu beheben.

4.

Störungen und Havarien sind dem Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige untere Wasserbehörde und der Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, sofort anzuzeigen.

5.

Die Abwasseranlage unterliegt der Aufsicht der Unteren Wasserbehörde. Der Anlagenbetreiber hat die Zugänglichkeit der Anlagen zum Zwecke der Überwachung sicherzustellen.

2. Vorbehalt

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zusätzliche Auflagen beigefügt oder eine schon beigefügte Auflage ergänzt oder geändert werden kann.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens örtlich gem. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der aktuellen Fassung und sachlich gem. § 110 SächsWG Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der aktuellen Fassung zuständig.

Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Absatz 4 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen -SächsLkrO-) in der aktuellen Fassung.

2. Sachverhalt

Die Gemeinde Stützengrün stellte mit Schreiben vom 12.02.2019 den Antrag auf nachträgliche Erteilung der Genehmigung zum Betrieb einer Abwasseranlage. Bei der gegenständlichen Abwasseranlage handelt es sich um ein bestehendes innerörtliches Schmutzwasserleitungssystem innerhalb des bezeichneten „Wohngebiets Rosenthal“ mit Lage in der Gemeinde Stützengrün auf der Gemarkung Hundshübel.

V. g. Entwässerungsanlage ist an der öffentlichen Kanalisation des Zweckverbandes Wasserwerke Westergebirge (ZZW) angeschlossen, über die das anfallende Schmutzwasser aus v. g. Gebiet zur Zentralen Kläranlage Wolfsgrün abgeleitet wird, wofür eine Einleitgenehmigung des ZWW vom 17.12.2003 vorliegt.

Die Abwasseranlage (innere Erschließung Wohngebiet Rosenthal) befindet sich in der Schutzzone IIA und III des Einzugsgebietes der Trinkwassertalsperre Eibenstock. Die Grundsätze für den Bau von Abwasserleitungen in den einzelnen Schutzzeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben von WHG und SächsWG sowie den technischen Eckpunkten des DVGW Arbeitsblattes W 101 und des DWA Arbeitsblattes A 142.

Mit Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 12.06.2019 und 07.09.2022 wurde der Gemeinde Stützengrün mitgeteilt, dass folgende Unterlagen einzureichen sind:

- eine Auswertung der Kamerabefahrung (Klassifikation der Kanalisation)
- Nachweis der Schadensbeseitigung für die Schadklasse 0 – 2, sowie ein Sanierungskonzept für die Zustandsklasse 3 (Umsetzungsfrist 2 Jahre)
- Dichtheitsnachweis.

In Auswertung der nachgereichten Unterlagen ist erkennbar, dass im o.g. Gebiet im November/Dezember 2018 eine Befahrung der Kanalabschnitte erfolgte. Bei der Befahrung wurden die erkannten Schäden notiert, jedoch nicht klassifiziert bzw. bewertet.

Auffällig bei der Befahrung sind die Schäden punktuelle Druckstelle, horizontale Deformation, Dichtring sichtbar (nicht einragend), Riss (längs, im Verbindungsbereich), einragende Scherbe und Lageabweichung (axial, im Verbindungsbereich).

In den nachgereichten Unterlagen sind die Protokolle der Schacht und Haltungsprüfungen aus dem Jahre 2020/21 enthalten. Diese Protokolle belegen, dass sämtlich Leitungen dem Prüfdruck über die Prüfzeit ausreichend dicht sind.

Die zur Genehmigung beantragten Rohrleitungen im o.g. Wohngebiet bestehen größtenteils aus PVC DN 150.

Die in der vorliegenden Kamerabefahrung ausgewiesenen entscheidenden Schadstellen wurden nach Aussage der Gemeinde Stützengrün saniert.

Der Dichtheitsnachweis ist positiv für alle Leitungen abgeschlossen.

Aus fachlicher Sicht wird eingeschätzt, dass die Abwasseranlage derzeit den Anforderungen nach DWA-A 142 entspricht, jedoch weitere Sanierungsarbeiten notwendig werden.

3. Rechtliche Würdigung

Die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung Betrieb der Abwasseranlagen im Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Eibenstock wurde auf der Grundlage von § 55 Abs. 2 des SächsWG antragsgemäß erteilt. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Versagungsgründe.

Es waren jedoch im Rahmen der vom Gesetzgeber in § 55 (7) SächsWG eröffneten Möglichkeiten Auflagen festzusetzen. Diese werden u.a. wie folgt begründet:

Diese Festlegungen sind erforderlich, um den Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung einzuhalten (§ 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG - vom 31. Juli 2009).

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen sind unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ausreichend und notwendig. Die getroffene Ausnahmeregelung ist möglich, weil eine Gefährdung des Trinkwasserschutzes aus fachlicher Sicht nicht erkennbar ist.

Die unter Abschnitt II, Ziffer 1.1, Punkt 1-3 festgesetzten NB werden wie folgt begründet:

Aus fachlicher Sicht wird eingeschätzt, dass die Abwasseranlage derzeit den Anforderungen nach DWA-A 142 entspricht, jedoch weitere Sanierungsarbeiten notwendig werden, basierend auf der Auswertung der Kamerabefahrung.

Die Notwendigkeit der Wiederholung der Dichtheitsprüfung in der Trinkwasserschutzzone IIA der Talsperre Eibenstock beruht auf dem DWA-Arbeitsblatt A 142, dessen grundsätzliche Beachtung nach § 5 (2) Ziffer 2.7 der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld vom 02.04.2001 vorgeschrieben ist.

Da hier die Genehmigung nach § 55 SächsWG für den Betrieb erteilt wird, der Betrieb auch die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (hier Trinkwasserschutzzone) gemäß EigenkontrollVO i. V. m. der DIN 1986 Teil 30 beinhaltet, war eine Festlegung zu treffen.

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen gilt § 61 Abs. 2 WHG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 07.10.1994. Danach waren Festlegungen erforderlich, um dem Unternehmensträger einen rechtlichen Mindestrahmen für die ordnungsgemäße Betreibung seiner Abwasseranlage zu setzen.

Die festgelegte Auflage zur Selbstüberwachung beruht auf der DIN 1986-30 von 02/2003, welche mit der EigenkontrollVO eingeführt wurde i. V. mit dem DWA-Arbeitsblatt A 142 von 11/2002. Die geforderten optischen Inspektionen und Dichtheitsprüfungen sind angemessen und geeignet, den Zustand der Abwasseranlagen zu erfassen, zu bewerten und bei auftretenden Schäden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zum Schutz der TWTS Eibenstock einzuleiten.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Regelungen in den Bescheid aufgenommen werden müssen. Insbesondere können im Rahmen der Baudurchführung und der Überwachungsmaßnahmen neue Erkenntnisse gewonnen werden, die u. a. zum Schutz des Grundwassers und zum Wohl der Allgemeinheit ergänzende Auflagen erfordern.

Zusätzliche Auflagen werden vorbehalten, wenn Sachverhalte nachträglich bekannt werden und es weiterer Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit bedarf.

Vorgenannte Auflagen dienen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der geplanten Anlagen und entsprechen den v. g. gesetzlichen Vorschriften sowie den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Kostenentscheidung

Die Gebührenbefreiung basiert auf § 11 Abs. 1 Pkt. 1 und § 12 Absatz 1 Pkt. 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der aktuellen Fassung.

Demnach ist die Gemeinde Stützengrün von den Kosten sachlich und persönlich befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweise

Für die wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) mit den dazugehörigen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Abschnitt C genannten Auflagen grundsätzlich nicht gesondert aufgeführt.

Diese wasserrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder fremden Eigentums.

Privatrechtliche Vereinbarungen bzgl. evtl. Benutzung fremder Grundstücke oder fremden Eigentums werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die infolge der Errichtung und des Betriebes der Anlage entstehen (§ 89 WHG i. V. m. § 823 ff. BGB).

I. A.



R. Plorin
Sachbearbeiterin

Verteiler:

LRA ERZ, untere Wasserbehörde
LRA ERZ, Wasserbuch